

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 49.

Mittwoch, den 9 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 20 Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 27. Juni.

(Fortsetzung.)

Vettolaz; so sehr er der Abschaffung der Tortur Beyfall giebt, wünscht dennoch, daß man sich aller erlaubten Mittel versichere und bediene, um die Wahrheit zu entdecken. Die Grundsätze, die der Bericht enthält, machen ihrem Verfasser Ehre, aber die Criminal-Procédur ist in Helvetien noch zu mangelhaft, um jene überall anzuwenden. Es ist sehr gefährlich, verfängliche Fragen zu verbieten, ohne zu sagen, was unter verfänglichen Fragen zu verstehen sey. Er verwirft den Beschluß.

Von dersüe begreift auch nicht, wie man so übereilt das bisherige Verfahren in Criminalprocessen über den Haufen werfen kann. Wird einmal die Aufklärung weitere Vorschritte gemacht, und die Menschen sich mehr verfeinert haben, dann mag dieses Gesetz passend seyn; allein gegenwärtig würde es den schlimmsten Eindruck auf unser Volk machen. Die Classe der schlechten Leute würde dadurch vollends frech und zügellos werden; am allerwenigsten ist igt, wo Armuth in Helvetien so sehr überhand genommen hat, und die Polizey so mangelhaft ist, der schickliche Zeitpunkt für ein solches Gesetz vorhanden.

Lüthi v. Sol. Die Tortur ist abgeschafft, und der vorliegende Beschluß sagt uns nur, was unter jener zu verstehen sey; ich verwerfe ihn aus dem von Vettolaz angeführten Grunde, obgleich man eigentlich doch so ziemlich weiß, was unter einer verfänglichen Frage zu verstehen sey: nemlich eine solche, in der der Fragende etwas voraussetzt, oder zu wissen behauptet, was er in der That nicht weiß. — Bey abgeschaffter Tortur muß durchaus der Grundsatz angenommen werden, daß das Selbstgeständniß kein nothwendiger Be-

weis sey: auch darüber sollte der Beschluß einige Verfügungen enthalten. Endlich giebt es Fälle, wo Stoßschläge nothwendig werden; wenn nemlich ein Angeklagter überall ungebührliche oder gar keine Antworten giebt: hier werden die Schläge nicht als Tortur, sondern als Strafe für den, der nicht Rede und Antwort geben will, ertheilt. Der Beschluß ist also unvollständig, und kann um so unbedenklicher verworffen werden, da der Minister der Justiz indeß sorgen soll, daß das Gesetz, so die Tortur abschafft, gehörig verstanden und vollzogen werde. Die Commission des grossen Rathes über den peinlichen Proceßgang, dessen Basen wir schon angenommen haben, sollte sich beeilen, ihre Arbeit zu beenden.

Rubli. Verfängliche Fragen sind zu allen Zeiten verboten gewesen: was unter dieser Benennung zu verstehen sey, kann ein nachfolgender Beschluß sagen.

Muret. Selbstgeständniß ist weder hinreichender noch nothwendiger Beweis des begangenen Verbrechens. Ein Lebensüberdrüssiger klagt sich dessen an, was er nie begangen, und bey aufgehobener Tortur darf Selbstgeständniß nicht nothwendig gefodert werden: die Erklärung der Geschwornen ist der sicherste Ausweg. Den Beschluß nimt er an, denn niemand wird zweifeln, daß Stoßschläge eine Art von Tortur sind: würden wir wegen seines 2ten Art. den Beschluß verwerfen, so hiesse dieß erklären, daß wir verfängliche Fragen gutheissen; es würde schwer und beynah unmöglich seyn, in einem Gesetz die Bestimmung und Nomenclatur aller Gattungen verfänglicher Fragen zu geben; eine Instruction des Ministers für die Tribunale, kann das Gesetz in dieser Rücksicht vervollständigen. Es ist ein empörendes und unmoralisches Schauspiel, zu sehen, wie ein Richter dem bedrängten Angeklagten durch verfängliche Fragen, Schlingen und Fallstricke legt.

Trauer kann den Beschluß nicht verwerfen; es wäre traurig, wenn es Richter in Helvetien gäbe, die nicht wüßten, was verhängliche Fragen sind; solche könnte ein Gesetz nicht aufklären.

Obmann stimmt Muret bey, und nimt den Beschluß an.

Cart. Die Frage über die Nothwendigkeit des Selbstgeständnisses, ist dem gegenwärtigen Beschluß ganz fremd; dieser ist eine ganz natürliche Folge des früheren Gesetzes; er nimt ihn an.

Notbli nimt ebenfalls an; obgleich er ein vollständiges Gesetz über die Art, wie die Criminalproceduren vorgenommen werden sollen, wünschte. Er bemerkt, daß auch unsere übel eingerichtete Gefängnisse, eine Art wahrer Tortur sind, und daß er lieber alles gestehen, als in solchen nur 8 Tage schmachten wollte.

Bay. Wenn nur die Menschen wären, wie Pfyfer sie sich vorstellt, wir würden alsdann in einem irdischen Paradies leben; aber als Resultat reifer Geschäftskennntniß, kann sein Bericht gewiß nicht angesehen werden. Wollte man nach den Grundsätzen desselben zu Werke gehen, so wären Sicherheit, Leben, Ehre und Eigenthum der Bürger gefährdet. Ich verwerfe den Beschluß als sehr unvollkommen. Gewisse Arten von Zwangsmitteln, Hunger, engeres Gefängniß u. um gewisse Geständnisse, z. B. der Mitschuldigen, in Fällen, wo durchaus Mitschuldige vorhanden seyn mußten, zu erhalten, sind unentbehrlich. Warum enthält dieses Gesetz solche nicht? Warum soll alles abgerissen und theilweise gemacht werden? Was verhängliche Fragen seyn, läßt sich so leicht nicht bestimmen, wie man zu glauben scheint. Unwahrheit und Betrug anzuwenden, soll allerdings nicht erlaubt seyn; aber nach dem vorliegenden Beschluß würde der Angeklagte, jede indirecte Frage für eine verhängliche erklären. Wenn man die Bestimmung dem Minister überlassen will, wozu nützt dann das Gesetz? Ich möchte die Grundlagen dieser Bestimmung ins Gesetz aufnehmen, und hernach die Instruction des Ministers der Sanction der Gesetzgebung unterwerfen.

Trauer. Auch um das Geständniß der Mitschuldigen zu erhalten, darf Tortur nie angewandt werden; sie könnte leicht die Angabe Unschuldiger zur Folge haben.

Cart. Wir bedürfen allerdings eines besseren peinlichen Gesetzbuches, und einer Criminalprocedur; es wird aber noch geraume Zeit dauern, bis wir

beide haben, und indeß ist die Annahme des Beschlusses wichtig.

Bay. Schon ist alle Tortur abgeschafft; die Sache kann also unmöglich Eile haben.

Lüthard. Der Beschluß ist in der That überflüssig, und schon im Gesetze enthalten; aber seine Grundsätze nun so naht in die Welt hinaus zu schiffen, möchte gefährlich seyn; der Richter wurde gelähmt, der Verbrecher aufgemuntert werden; er lautet so unbestimmt, daß er auch alle Züchtigung für hartnäckiges Stillschweigen, ungebürliches Betragen u. s. w., unmöglich machen würde. Er wäre ein zweyschneidendes Schwert, gleich der Erklärung der Menschenrechte.

Barraß. Nur als Mittel zum Geständnisse zu gelangen, nicht als Züchtigung, ist jede Art von Tortur abgeschafft worden. Verhängliche Fragen waren in Helvetien längst verboten; zu sagen, was solche sind, möchte schwer seyn — doch sehe ich dafür solche Fragen an, die nicht aus den Gründen abgeleitet sind, welche den Verhaft eines Menschen bewirkten, und die dem Angeklagten nicht schriftlich mitgetheilt worden.

Mittelholzer kann den zweyten Art. des Beschlusses nicht annehmen, und will ein vollständiges Gesetz über den peinlichen Rechtsgang erwarten: auf die unbestimmteste Weise von der Welt, sagt jener, alle Zwangsmittel sollen verboten seyn. Er wünscht einen Beschluß, der nur den ersten Art. des gegenwärtigen enthielte.

Schneider. Wenn Schelmen und Diebe den Beschluß abgefaßt hätten, er könnte nicht vortheilhafter für diese Classe schlechter Menschen ausgefallen seyn. Solche Gesetze wären Patente für Spitzbuben und Betrüger. Warum schlägt man uns nicht auch ein Gesetz vor, das dem Vater sein ungehorsames Kind mit der Ruthe zu straffen, verbietet? Ich verlange den Namensaufruf, und will durchaus keinen Theil an diesem Schlusse haben.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Senat bildet sich in allgemeinen Ausschuss, um eine unbedeutende Anzeige seiner Saalinspektoren anzuhören.

Senat, 28. Juni.

Präsident: **Usteri.**

In geheimer Sitzung wird folgender Beschluß angenommen:

In Erwägung, daß die Staatsverfassung und die gute Ordnung erfordern, daß die höchsten Gewalten der Republik ihre besondere Wache haben;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 26ten Weinmonat lezthin, Truppen aufstellt, die den doppelten Vortheil vereinigen, diese Wache auszumachen und eine Militarschule zu haben, welche für die ganze Republik Lehrer bilden soll;

In Erwägung, daß in der Lage, in der sich die Republik befindet, die wenigen Truppen, welche sie stehen hat, auf den Grenzen nothwendig seyn können, so daß die 6 Compagnien, die dermalen zu dieser Wache bestimmt sind, durch gebietende Umstände anderswohin berufen werden könnten;

In Erwägung der anerkannten Nützlichkeit dieser wohl eingerichteten Anstalt und des doppelten Nutzens, den sie erschafft;

In Erwägung daß, wenn der Zustand der Finanzen der Fortsetzung dieser Schule einige Hindernisse in Weg legt, es wichtig und dringend ist, demselben aufzuhelfen und die Finanzen eher in den Stand zu stellen dieser Anstalt Genüge zu leisten, als sie zu unterdrücken — hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen —

1. Den Vollz. Ausschuß einzuladen die Militarschule wenigstens mit dreihundert Mann fortsetzen zu lassen und dieselben den obersten Behörden zur Wache dienen zu lassen.

2. Diese Wache durch Linientruppen auf wenigstens sechshundert Mann zu ergänzen.

3. Die Finanzen in Thätigkeit zu setzen und einen Plan vorzuschlagen, damit solche diese Ausgaben ohne Nachtheil der übrigen regelmäßig bestreiten können.

Nach eröffneter Sitzung erhält Giudice für 6 Wochen Urlaub.

Senat, 29. Juni.

Präsident: Usteri.

In geschlossener Sitzung beschäftigt sich der Senat mit der Mousson-Laharpischen Angelegenheit, und nimmt zwei Beschlüsse an, die wir schon mitgetheilt haben. (S. S. 215, 16.)

Senat, 30. Juni.

Präsident: Usteri.

Der Beschluß über die Zuchthäuser wird verlesen und einer aus den H. Bonstue, Kunzli und

Fuchs bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

In geheimer Sitzung beschäftigt sich der Senat mit der Mousson-Laharpischen Angelegenheit und nimmt den Beschluß an, der die Sache an das Cantonsgericht Bern weist und den wir schon geliefert haben. (S. 216.)

Nach wiedereröffneter Sitzung zeigt Pettolaz an, daß er zu seinem nicht geringen Aerger, im Nouvelliste Vandois bereits verschiedene Actenstücke über das Mousson-Laharpische Geschäft abgedruckt finde, während solche doch in geheimen Sitzungen wären behandelt werden und durchaus wenigstens einseitig hätten geheim gehalten werden sollen. Er verlangt, daß dieses Zeitungsblatt der Vollziehung übersandt werde, mit der Einladung, gegen dessen Herausgeber das Nöthige vorzunehmen und ihn anzuhalten zu sagen, von wem er diese Actenstücke erhalten hat.

Lüthard. Gestern sagte uns ein Mitglied in geheimer Sitzung: Laharpe habe erklärt, es stehe in keines Menschen Gewalt mehr, die Publizität dieses Geschäfts zu verhindern. — Wie kann man nun über einen Journalisten zürnen, der sich diese Acten zu verschaffen wußte: ich verlange Tagesordnung über Pettolaz Antrag.

Pettolaz beharrt um so mehr auf demselben, als der Nouvelliste Vandois schon seit langer Zeit die Resultate aller geheimen Sitzungen liefert. Wenn das weiter zugelassen werden sollte, so werde ich mich allem geheimen Sitzungen widersetzen.

Cart ladet Pettolaz ein, seinen Antrag zurückzuziehen; warum eben gegen den Nouvelliste Vandois allein losziehen, während bald alle helvetischen Blätter offenbar Gegenrevolution predigen? — Würde der Antrag auch angenommen, so bliebe er doch ohne Erfolg. — Pettolaz zieht seinen Antrag zurück.

Senat, 1. Juli.

Präsident: Usteri.

Der große Rath theilt eine Zuschrift der Pfarren des Distrikts Saanen, E. Oberland, welche das Activbürgerrecht für die Geistlichen verlangen, mit.

Die Constitutionscommission legt den 4ten, 5ten und 11ten Abschnitt der Constitution in nachfolgendem neuen Abfassungen vor, welche ohne Einwendung angenommen werden.

Bürger Senatoren!

Die Abschnitte über die Ur- und Wahlversammlungen, waren von dem grossen Rath hauptsächlich um

der aufgestellten allzu unbeschränkten Volkswahlen willen, und aus dem angenommenen Grundsatz, daß die Urversammlungen über Trugbündnisse entscheiden sollten, verworfen; nebst dem haben besonders auch die darinn erschienenen 18 Vollziehungsräthe, und die allzugrosse Anzahl von Richtern, billigen Grund zur Verwerfung gegeben. Da der Senat alle diese wesentlichen Fehler nun abgeändert hat, so blieb der Commission weiter nichts übrig in diesen beiden Abschnitten zu verändern, noch denselben beyzufügen, als was die natürliche Folge der Abänderungen in andern Abschnitten, von welchen diese beiden so zu sagen ganzlich abhängen, nothwendig gemacht hat. Einzig fand die Commission gut, die Anzahl der Candidaten auf jedes Viertel um zwey zu erhöhen, indem dieselbe die Zahl von 5 auf 7 setzte.

Vierter Abschnitt.

Von den Ur-Versammlungen.

1. Ein Viertel bildet eine Urversammlung: sie besteht aus den Bürgern, welche seit einem Jahr in demselben Viertel angesessen sind.
(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Alt-catholische Antwort auf die neu-catholische Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate ferner Seelsorge überlassen werde? Von einem alt-catholischen Weltpriester. 8. 1800. (Zug b. Blunski.) S. 64.

Welch ein Geist der Dummheit in dieser elenden Schrift herrscht, mag folgende Stelle, die wir gleich auf der ersten Seite finden, dathun. Der Vf. der Schrift: Kann man zugeben u. s. w. hatte behauptet, der Seelsorger bedürffe Welt- und Menschenkenntniß, um bis auf die Quellen der Leidenschaften hineinzudringen. Hierauf wird ihm nun hier geantwortet: „Die Quelle der unordentlichen Neigungen und Begierden findet die catholische Kirche in der Sünde unsrer ersten Eltern oder in der Erbsünde, so wie das menschliche Elend und selbst der Tod Folgen

und Strafen derselben sind, und hiemit wären wir mit einemmal auf die Quelle der bösen Begierden und Leidenschaften gekommen ohne strenge Welt- und Menschenkenntniß. Und die Unfehlbarkeit der Kirche in ihrer Lehre wird mir der Bürger Verfasser doch nicht abstreiten wollen, wenn er anders seinen Namen aus dem Register der catholischen Christen nicht will austreichen lassen.“

Etwas über die geistlichen Ordensstände bey Anlaß der neu-catholischen Frage und derselben Erläuterungen, von einem Freunde des Wahren und Guten im Canton Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 46.

Auch diese von Aberglaube und Pfaffenthum strotzende Schrift, ist gegen den Verfasser des Werkens: Kann man den Mönchen die Seelsorge übertragen, gerichtet. Der Mönchsfreund, der die Vertheidigung der Ordensstände hier übernimmt, setzt die Vollkommenheit der Christenreligion darin, daß sie uns lehre, Gott das Opfer des Leibes durch die Keuschheit, das Opfer des Geistes durch den Gehorsam und das Opfer der äussern Güter durch die Armuth bringen.

De l'Unité et du Fédéralisme, considérées comme bases de la Constitution future de l'Helvétie. Traduit de l'allemand de Bernard Frédéric Kuhn, membre du gr. Conseil de la Rép. helv. 8. A Berne ch. Gessner. Juin 1800. S. 66.

Wir haben das deutsche Original dieser trefflichen Schrift ausführlich angezeigt, und bey Gelegenheit dieser französischen Uebersetzung, können wir unsern Lesern die angenehme Nachricht geben, daß eine neue beträchtlich vermehrte Ausgabe der deutschen Urschrift unter der Presse sich befindet.

Grosser Rath, 7. Juli. Beschluß, der die Vollziehung bevollmächtigt, in den italiänischen Cantonen den diesjährigen Zehenden beziehen zu lassen. Eine Zuschrift des tüchtigen Epdirektor Laharpe, von Verrieres in der Grafschaft Neuenburg datirt, der gegen die wider ihn genommmen Maßregeln protestirt und nur vom Cantonsgericht im Lemau will beurtheilt werden, wird verlesen und an die Vollziehung gewiesen.